



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Vereinbarung zwischen der

Stadt Bad Blankenburg
Markt 1
07422 Bad Blankenburg

und der

Landespolizeidirektion
Andreasstraße 38
99084 Erfurt

über die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die Verstöße gegen die Vorschriften im ruhenden Verkehr betreffen

§ 1

Rechtsstellung der Gemeinde

- (1) Die Stadt Bad Blankenburg ist gem. § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 21. April 1998 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 268, 272) für die Verfolgung und Ahndung von geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, zuständig.
- (2) Die mit der Verkehrsüberwachung betraute Dienststelle (Verkehrsüberwachungsdienst) der Stadt Bad Blankenburg führt die Bezeichnung Ordnungsamt.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die örtliche Zuständigkeit des Verkehrsüberwachungsdienstes der Stadt Bad Blankenburg erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Bad Blankenburg mit den Ortsteilen Böhlischeiben, Cordobang, Gölitze, Oberwibach, Watzdorf und Zeigerheim.

Die Überwachungstätigkeit erfolgt von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr – 19:00 Uhr. Des Weiteren erfolgt die Überwachung bei Veranstaltungen der Stadt Bad Blankenburg, die an Wochenenden oder Feiertagen durchgeführt werden.

- (2) Die Aufgaben und Befugnisse des Verkehrsüberwachungsdienstes sind durch die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten und die dazu ergangene Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums, in der jeweils gültigen Fassung, geregelt.
- (3) Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr, die wegen der Schwere des Verstoßes oder aus sonstigen Gründen nicht verwarnt werden können, oder Zuwiderhandlungen im fließenden Verkehr teilt der Verkehrsüberwachungsdienst der Polizei mittels schriftlicher Anzeige mit, soweit es sich nicht um einen Geschwindigkeitsverstoß handelt und keine Vereinbarung über die Verfolgung und Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen abgeschlossen wurde. Die Polizei übernimmt in diesen Fällen die Sachbearbeitung eigenverantwortlich.

§ 3

Tätigkeit der Polizei

- (1) Die Zuständigkeit der Polizei zur Überwachung des ruhenden Verkehrs und zur Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.
- (2) In den Überwachungsgebieten des Verkehrsüberwachungsdienstes führt die Polizei keine gezielten Maßnahmen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs durch. Unabhängig davon kann die Polizei im Einzelfall auch innerhalb der Überwachungsgebiete des Verkehrsüberwachungsdienstes tätig werden.

§ 4

Abschleppen

- (1) Das Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge ist im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung Aufgabe des Verkehrsüberwachungsdienstes. Die Befugnis ergibt sich aus dem Ordnungsbehördengesetz, in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Abschleppmaßnahme ist unverzüglich unter Benennung der Fahrzeugart, des Fahrzeugtyps, des Kennzeichens und des Ortes der Verwahrung/Umsetzung der örtlich zuständigen Polizeidienststelle sowie der Landeseinsatzzentrale bei der Landespolizeidirektion telefonisch mitzuteilen.

§ 5

Nachermittlungen

- (1) Die Stadt Bad Blankenburg errichtet einen eigenen kommunalen Ermittlungsdienst, der die notwendigen Nachermittlungen unter Ausschöpfung aller rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten in eigener Zuständigkeit durchführt.
- (2) Die Polizei entspricht Ermittlungersuchen der Stadt Bad Blankenburg nur dann, wenn Ermittlungshandlungen eines Polizeibediensteten vor Ort erforderlich werden und sie dadurch nicht an der Erfüllung anderer wichtiger Aufgaben gehindert wird. Die Entscheidung darüber obliegt der Polizei.

§ 6

Sachbearbeitung und Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Bad Blankenburg führt die Sachbearbeitung und Datenverarbeitung eigenverantwortlich durch.
- (2) Auf Ersuchen gibt die Stadt Bad Blankenburg der Polizei Auskunft über die im Rahmen der Verkehrsüberwachung gewonnenen Daten, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben zwingend notwendig ist.
- (3) Die Bestimmungen des Datenschutzes bleiben unberührt.

§ 7

Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gemeinde

- (1) Polizei und Verkehrsüberwachungsdienst sind um eine enge und gute Zusammenarbeit bemüht. Von der Polizei und der Gemeinde werden ständige Verbindungsbeamte benannt.
- (2) Die im Rahmen der Zusammenarbeit verwendeten Formulare werden einvernehmlich bestimmt.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist beiderseits jederzeit bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum folgenden Jahresende widerrufbar. Änderungen sind einvernehmlich zu regeln.

Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Blankenburg und der Polizei vom 25.09.2014 (Inkrafttreten 01.10.2014) außer Kraft.



Durch die Stadt Bad Blankenburg wird eine Veröffentlichung der Wahrnehmung dieser Verkehrsüberwachungsmaßnahme in den Schaukästen der Stadt Bad Blankenburg und dem Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg veranlasst.

10.12.2019

16.12.2019

Stadt Bad Blankenburg
Mike George
Bürgermeister

Landespolizeidirektion
Frank-Michael Schwarz
Präsident

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), sowie des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBK-G -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 11. September 2019 folgende Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe im Sinne von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Bad Blankenburg nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht besteht für alle Einsatzmaßnahmen der nach § 22 ThürBKG einzurichtenden Sicherheitswachen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Bad Blankenburg zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Alle nach Stunden ausgewiesenen Kosten werden nach Einsatzdauer berechnet. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle viertel Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.

- (4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.
Zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) die Selbstkosten der Stadt Bad Blankenburg für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure, Ölbindemittel und Verpflegung, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
 - b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
 - c) Entsorgungskosten, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschildner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Abs. 1 ThürBKG oder derjenigen, die die Brandsicherheitswache beauftragt haben. Im Übrigen ist Gebührenschildner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschildner nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG und den Gebühren nach § 22 Abs. 4 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) für Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- (2) Die Kostenersatz- bzw. Gebührenschildner ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Bad Blankenburg ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenschildnerpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Billigkeitsregelungen

- (1) Die festsetzende Behörde kann die Kosten und Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kosten- bzw. Gebührenschildners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Kosten und Gebühren gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzungen wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg vom 06.05.2002 außer Kraft.

Dieser Satzung ist mit Anlage 1 ein Kosten- und Gebührenverzeichnis beigelegt.

Bad Blankenburg, den 30.12.2019

Mike George
Bürgermeister

(Siegel)



Anlage 1

der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg vom 30.12.2019

Kosten- und Gebührenverzeichnis

1.	Personal	Kosten €	Einheit
	Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg und der Ortsteile	27,95	h
1.2	Brandsicherheitswachen pro Kamerad	15,00	h

2.	Fahrzeuge	Kosten €	Einheit
2.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr	59,00	h
2.2	Löschfahrzeug LF 16 TS	72,00	h
2.3	Wechselladefahrzeug (WLF)	205,00	h
	Abrollbehälter – Rüst (AB-Rüst)	175,00	h
	Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	15,00	Pro Einsatz
2.4.	Mannschaftstransportwagen MTW	15,00	h
2.5.	Kleinlöschfahrzeug		
	a Oberwirbach	19,00	h
	b Großgörlitz	15,00	h
	c Zeigerheim	10,00	h
	d Watzdorf	12,00	h
2.6	LF 8 Robur (Cordobang)	30,00	h
2.7	Motorrad	21,00	h

3.	Ausrüstung	Kosten €	Einheit
3.1	Druckschlauch A	15,00	Pro Einsatz
3.2	Druckschlauch B	15,00	Pro Einsatz
3.3	Druckschlauch C	15,00	Pro Einsatz
3.4	Druckschlauch D	15,00	Pro Einsatz
3.5	Saugschlauch A	22,70	Pro Einsatz
3.6	Saugschlauch C	22,70	Pro Einsatz
3.7	Saugschlauch D	22,70	Pro Einsatz

Bekanntmachung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt

Im gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg mit Erscheinungstag 23.01.2020 erfolgt die Veröffentlichung der Haushaltssatzung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt für das Wirtschaftsjahr 2020.

Gemäß § 22 (2) ThürKGG weisen die Verbandsmitglieder in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung im gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg im Amtlichen Bekanntmachungsteil des

Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hin.

Die Haushaltssatzung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt für das Wirtschaftsjahr 2020 liegt im Rathaus Bad Blankenburg während der Sprechzeiten in der Zeit vom 27.01.-07.02.2020 zur Einsichtnahme aus.

George
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Die 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Bad Blankenburg wurde von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt genehmigt. Das Haushaltssicherungskonzept liegt in der Zeit vom 24.01.2020 bis zum 07.02.2020 während der Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Bad Blankenburg, Finanzverwaltung öffentlich aus.

– Ende des amtlichen Teil –

Termine, Tipps und Informationen

Termine/Veranstaltungen 2020

31.01. – 02.02.2020	21. Weltsichten Festival
14.03.2020	Jahreshauptversammlung Feuerwehr
26.04.2020	Fröbellauf
30.04.2020	Maibaumsetzen
01.05.2020	Tag der offenen Tür BBCC Vereinshaus
03.05.2020	Frühjahrskonzert
23.05. – 24.05.2020	4. Stadtfest
01.06.2020	Deutscher Mühlentag
13.06.2020	Stadtwettkämpfe Feuerwehr in Zeigerheim
14.06.2020	Tag der offenen Gärten
27.06.2020	39. Schwarzatallauf
28.06.2020	Fest der Kindergärten 180-Jahre Kindergarten
18.07. – 19.07.2020	24. Lavendelfest
29.07. – 02.08.2020	125. Allianzkonferenz
10.11.2020	Martinsumzug
14.11.2020	Umzug BBCC
28.11.2020	5. Adventsmeile
12.12. – 13.12.2020	Burgadvent

Aufruf an Markthändler und Eigenproduzenten

Die Stadt Bad Blankenburg sucht für die Ausgestaltung des Stadtfestes am 23. und 24. Mai 2020 und des traditionellen Lavendelfestes am Abend des 18. und für den 19. Juli 2020 Markthändler.

Alle interessierten Markthändler und Eigenproduzenten können sich bei der Stadtverwaltung unter den folgenden Kontaktdaten melden:

Stadtverwaltung Bad Blankenburg
„Bewerbung Lavendelfest 2020“,
Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Tel.: 036741 3733 oder
per Mail an: stadt@bad-blankenburg.de

Den Bewerbungsbogen senden wir Ihnen darauf zu. Bewerbungsschluss ist der 31.03.2020